

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Spiekeroog	12.11.2024	
Rat der Gemeinde Spiekeroog	22.11.2024	

Betreff:**Jahresabschluss der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2014****Sachverhalt:**

Gemäß § 128 Abs.1 NKomVG ist für jedes Haushaltsjahr ein Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. In diesem sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2014 wurde erstellt und dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Hierzu wurde am 30.08.2024 der **Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Spiekeroog** erstellt. Darin wird im Ergebnis bestätigt, dass

- der Haushaltsplan grundsätzlich eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung grundsätzlich eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs grundsätzlich nach bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen grundsätzlich enthalten sind und der Jahresabschluss grundsätzlich die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Spiekeroog darstellt.

Der Prüfungsbericht enthält folgende **Prüfungsfeststellung**, die einer Stellungnahme bedarf:

1. Die Aufholung der ausstehenden Jahresabschlüsse ist unbedingt voranzutreiben und zu erledigen.

Stellungnahme:

Die Aufholung der ausstehenden Jahresabschlüsse wird weiterhin vorangetrieben. Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2015 und 2016 sind bereits erstellt.

Neben dem Beschluss über die Jahresrechnung und die Mittelverwendung ist auch noch über die außer- und überplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2014 zu beschließen. Die Übersichten hierzu sind für die Ratsentscheidung der Sitzungsvorlage als nichtöffentliche Anlagen beigefügt.

Für die Haushaltsjahre 2011, 2012 und 2013 wurden noch keine Mittelverwendungsbeschlüsse gefasst. Aus diesem Grund wird der Mittelverwendungsbeschluss für diese Haushaltsjahre dem Verwendungsbeschluss für das Jahr 2014 vorangestellt.

Die noch erforderlichen Beschlüsse werden nachstehend im Beschlussvorschlag dargestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Gemeinde Spiekeroog nimmt die im Haushaltsjahr 2014 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 30.08.2024 wird zur Kenntnis genommen. Der Rat der Gemeinde Spiekeroog beschließt gemäß § 129 Abs.1 1 Satz 3 i.V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014.
3. Der Rat der Gemeinde Spiekeroog fasst zu den bereits beschlossenen Jahresabschlüssen 2011, 2012 und 2013 den nachfolgenden Mittelverwendungsbeschluss:

Der **Jahresüberschuss** des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres 2011 in Höhe von **75.418,30 €** wird gem. § 24 Abs.3 S.2 für die Deckung des in Höhe von **76.777,40 €** vorliegenden **Jahresfehlbetrages** des außerordentlichen Ergebnisses verwandt. Der **Restfehlbetrag in Höhe von 1.359,10 €** des außerordentlichen Ergebnisses ist grundsätzlich gem § 24 Abs.3 S.3 i.V.m. § 24 Abs.2 KomHKVO in der Bilanz vorzutragen.

Der **Jahresüberschuss** des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres 2012 in Höhe von **68.687,79 €** wird gem. § 123 Abs.1 Nr.1 NKomVG der aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage zugeführt. Der **Jahresüberschuss** des außerordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres 2012 in Höhe von **4.754,57 €** wird gem. 24 Abs.3 S.1 KomHKVO in Höhe von **1.359,10 € zur Deckung des Fehlbetrages aus 2011** verwandt. In Höhe von **3.395,47 €** wird der Jahresüberschuss gem. § 123 Abs.1 Nr.2 der aus den Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage zugeführt.

Der **Jahresfehlbetrag** des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres 2013 in Höhe von **58.222,87 €** wird gem. § 24 Abs.1 S.1 KomHKVO aus der mit den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage gedeckt. Der **Jahresüberschuss** des außerordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahre 2013 in Höhe von **3.690,08 €** wird gem. § 123 Abs.1 Nr.2 der aus den Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage zugeführt

Daraus ergibt sich **zum 31.12.2013** folgender Rücklagenbestand:

- **Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses:**
10.464,92 €
- **Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses:**
7.085,55 €

4. Der **Jahresüberschuss** des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von **205.839,81 €** wird gem. § 123 Abs.1 Nr.1 NKomVG **in Höhe von 193.672,78 €** der aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage zugeführt. Der Jahresfehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **19.252,58 €** wird gem. § 24 Abs.3 S.1 KomHKVO **in Höhe von 7.085,55 €** aus der mit Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage und in Höhe

von **12.167,03 €** gem. § 24 Abs.2 S.3 aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt.

Daraus ergibt sich **zum 31.12.2014** folgender Rücklagenbestand:

- **Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses:**
204.137,70 €
- **Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses:** **0 €**

.....
Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014

Sachdarstellung:

Nach § 129 Abs.1. NKomVG beschließt der Rat über die Jahresabschlüsse bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und erteilt gleichzeitig dem Bürgermeister die Entlastung. Mit der Entlastungserteilung billigt der Rat nachträglich die Haushaltsführung der Verwaltung im Haushaltsjahr 2014.

Der Beschlussfassung über den Jahresabschluss geht die Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit durch den Bürgermeister (§ 129 Abs.1 NKomVG) und die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (§ 155 Abs.1 und 156 Abs.1 NKomVG) voraus.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 hat der Bürgermeister am 02.04.2024 festgestellt.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 schließt mit folgendem Prüfungsvermerk:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Hingewiesen wird auf die im Bericht enthaltenen Prüfungsbemerkungen und die **Prüfungsfeststellung:**

- „Die Aufholung der ausstehenden Jahresabschlüsse ist unbedingt voranzutreiben und zu erledigen.“

Im Übrigen wird auf die Vorlage zum Beschluss des Jahresabschlusses für das Jahr 2014 sowie die Jahresabschlussunterlagen 2014 hingewiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog beschließt gem. § 129 Abs.1 Satz 3 NKomVG dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2014 die Entlastung zu erteilen.

Spiekeroog, den 19.11.2024	Abstimmungsergebnis:			
	Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
	VA	Ja:	Nein:	Enth.:
(Seifert, Lutz)	RAT	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

- Beschlussvorlage über die apl + üpl 2014
- Beschlussvorlage über die apl + üpl 2014 - Investitionen
- Beschlussvorlage über die apl + üpl 2014 - Zahlungsunwirksame Aufwendungen